

- b) den von der Europäischen Union erlassenen Leitlinien:
- aa) Leitlinie Nr. 1 für die elektronische Übermittlung der Übersichten gemäß Anhang III und Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission an die Kommission,
 - bb) Leitlinie Nr. 2 – Zulassung einer Zahlstelle gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und den Artikeln 1, 2, 4 und 5 sowie Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission (AGRI-2007-60982),
 - cc) Leitlinie Nr. 3 – Prüfstrategie (AGRI-2007-60983),
 - dd) Leitlinie Nr. 4 – Zuverlässigkeitserklärung des Leiters der Zahlstelle gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates,
 - ee) Leitlinie Nr. 5 – Musterbericht der bescheinigenden Stellen (AGRI-2007-61713),
 - ff) Leitlinie Nr. 6 – Form, Umfang und Inhalt der Bescheinigung der bescheinigenden Stelle (AGRI-2007-61715),
 - gg) Leitlinie Nr. 7 – Stellungnahme der bescheinigenden Stelle zur Zuverlässigkeitserklärung des Leiters der Zahlstelle gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates (AGRI-2007-61717),
 - hh) Leitlinie Nr. 8 zur Erstellung der jährlichen Zusammenfassung im Zusammenhang mit den Agrarausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission und
 - ii) Leitlinien für die Sicherheit der Informationssysteme in den Zahlstellen (AGRI-2004-60334).

4. Arbeitsplanung

Für die bescheinigende Stelle ist ein mehrjähriger Prüfungsplan aufzustellen, der jährlich zu aktualisieren ist.

5. Informationsrecht

5.1 Die Bediensteten der bescheinigenden Stelle sind ermächtigt, Prüfungen in allen an den jeweiligen Förderverfahren beteiligten Dienststellen und bei den Leistungsempfängern durchzuführen.

5.2 Die geprüften Dienststellen haben der bescheinigenden Stelle alle Unterlagen und Daten ohne Einschränkungen zugänglich zu machen, die diese für ihre Prüfungen und Untersuchungen für erforderlich hält. Werden Auskünfte angefordert, sind diese unverzüglich und vollständig zu erteilen.

5.3 Der bescheinigenden Stelle ist ein über das EDV-Netzwerk zu lesender und über ACL (Audit Command Language ist von der Europäischen Union zur Anwendung vorgegebenes internationales Prüfprogramm) auswertbarer Zugriff auf alle prüfungsrelevanten Daten zu gewähren.

6. Prüfungsverfahren und Prüfungsbericht

6.1 Das Prüfungsverfahren regelt die Leitung der bescheinigenden Stelle nach den Vorgaben der Europäischen Union.

6.2 Ergeben sich während einer Prüfung Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, die ein schnelles Handeln gebieten, hat die prüfende Person unverzüglich die Leitung der bescheinigenden Stelle zu unterrichten. Die Leitung entscheidet über die weitere Unterrichtung der Zahlstelle und der zuständigen Behörde.

6.3 Gravierende Mängel, die Einfluss auf die Zulassung der Zahlstelle haben (Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb), sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die Prüfer fassen ihre Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammen. Die Zahlstelle erhält je nach Erfordernis die gesamten Prüfungsberichte oder Auszüge in Form von Prüfungsmitteilungen mit Empfehlungen und Beanstandungen zu Mängeln.

6.5 Werden die Prüfungsberichte oder -mitteilungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beantwortet, ist die Zahlstelle nach einer ersten Erinnerung durch die bescheinigende Stelle erforderlichenfalls über die zuständige Behörde zu mahnen.

7. Jahresbericht und Bescheinigung

Auf der Grundlage des europäischen Gemeinschaftsrechts wird von der bescheinigenden Stelle

- a) der Jahresbericht erarbeitet und erstellt,
- b) die Bescheinigung erteilt und
- c) eine Stellungnahme zur Zuverlässigkeitserklärung der Zahlstelle abgegeben.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Bezugs-RdErl. ist mit Ablauf des 6. 5. 2013 außer Kraft getreten.

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen)

RdErl. des MW vom 13. 6. 2013 – 33-14611/2013

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt

- a) auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt über Erstmaßnahmen für die vom Hochwasser Mai/Juni 2013 geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe und den dazu ergangenen Vollzugshinweisen und
- b) nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2013 (GVBl. LSA S. 52, 54), und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften¹ in den jeweils geltenden Fassungen

Zuwendungen (Erstmaßnahmen) an infolge der Hochwasserkatastrophe im Mai und Juni 2013 geschädigte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Erstmaßnahmen für vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 geschädigte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe.

Gefördert werden Ausgaben für die Behebung unmittelbarer Schäden, die zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit notwendig sind. Gefördert werden Ausgaben für

- a) Reparaturaufwendungen an Sachanlagevermögen,
- b) Ersatzbeschaffungen des untergegangenen Wirtschaftsgutes und
- c) Schäden an Vorräten und Lagerbestand sowie Bestand an Halb- und Fertigprodukten.

Der Zuschuss wird nur bei Weiterführung des Unternehmens gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 500 Arbeitnehmern, die einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben und an dem oder an der ein Hochwasserschaden eingetreten ist.

Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehrheitlich und unmittelbare oder mittelbare Anteile hält,
- b) private Vermietung und Verpachtung,

- c) gewerbliche Vermietung und Verpachtung, sofern das betreffende Objekt nicht überwiegend gewerblich genutzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstmaßnahme ist zur Behebung oder zum Ersatz von Schäden bestimmt, die unmittelbar auf das Hochwasserereignis oder einen dadurch bedingten Grundwasseranstieg zurückzuführen sind. Mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstaufschlag können nicht ersetzt werden.

Gefördert werden ausschließlich nicht versicherte hochwasserbedingte Schäden. Schäden, die über Versicherungsleistungen abgedeckt sind, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen werden Schäden nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Hilfen Dritter gedeckt sind.

Schäden dürfen nur in der Höhe berücksichtigt werden, als deren geförderte Behebung den Geschädigten in keine bessere Position als vor dem Schadenseintritt bringt.

Für die Gewährung von Erstmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht. Vorhabensbeginn ist frühestens der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind.

Bis zur Genehmigung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission und die Bekanntmachung dieser Genehmigung durch Änderung dieses RdErl. gelten ergänzend die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5; im folgenden „De-minimis“-Verordnung) gemäß **Anlage**.

Vorbehaltlich des Förderausschlusses nach Nummer 2 Satz 1 Buchst. h der Anlage werden Unternehmen, die vor dem Schadensereignis Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission über die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. 10. 2004, S. 2) waren, nicht gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Erstmaßnahme

Die Erstmaßnahme besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Sie wird auf Leistungen nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) angerechnet.

Die Förderhöhe beträgt 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen maximal jedoch 50 000 Euro und bei in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben maximal 100 000 Euro.

Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse des antragstellenden Unternehmens und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, die Schäden durch

- a) den Einsatz eigener Mittel,

¹ RdErl. des MF über die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 1. 1. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013 (MBI. LSA S. 73)

- b) Eigenleistungen,
 - c) sonstige Hilfen oder
 - d) Aufnahme von Darlehen
- in absehbarer Zeit zu beheben.

6. Anweisung zum Verfahren

Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 31. 12. 2013 zu stellen. Die Antragsfrist endet am 31. 12. 2013.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Das Antragsformular ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu erhalten.

Der Antrag ist vorbehaltlich Nummer 6 Abs. 1 der Anlage grundsätzlich schriftlich zu stellen.

Die angegebenen Schäden werden von den jeweils örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nach Art und Höhe auf Plausibilität geprüft.

In den Bewilligungsbescheid und die Antragsformulare ist aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist gegenüber der Bewilligungsstelle durch einen einfachen Verwendungsnachweis grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme spätestens aber bis zum 30. 9. 2014 nachzuweisen.

Der Nachweis muss aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege bestehen. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden und es sind weitergehende Rechnungsnachweise vorzulegen. Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Erstmaßnahme sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Landesrechnungshof und dessen Beauftragte haben ein Prüfrecht bei den Landesdienststellen, die mit der Bewirtschaftung befasst sind, sowie bei sonstigen Stellen, die das Land Sachsen-Anhalt bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat. Der Bundesrechnungshof und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Vergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte kann nur gemeinsam mit dem Landesrechnungshof erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 13. 6. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 4 Abs. 4)

Soweit die Förderung nach Nummer 4 Abs. 6 dieser Richtlinie als Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen nach der „De-minimis“-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende („De-minimis“-spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis zur Bekanntmachung der Genehmigung dieser Förderrichtlinie durch Änderung dieses RdErl., längstens bis zum 31. 12. 2013.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22, L 6 vom 10. 1. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (ABl. L 335 vom 1. 12. 2006, S. 3), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen, wenn
 - aa) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
 - bb) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;

- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse des Anhangs I des AEUV ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

3. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich weicher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, d. h. den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Brutto-

beträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

5. Kumulierung

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Bereits die Absicht, einem Unternehmen eine „De-minimis“-Beihilfe zu gewähren, teilt die fördernde Stelle diesem Unternehmen schriftlich einschließlich der voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende „De-minimis“-Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Wird die „De-minimis“-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfeshöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfeshöchstbetrag in Nummer 3 dieses Anhangs eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue „De-minimis“-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

7. Dokumentationspflicht

Die fördernde Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der „De-minimis“-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über „De-minimis“-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang

aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Europäischen Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die „De-minimis“-Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

2190

Einführung des Amtlichen Festpunktinformationssystems, des Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystems, des Amtlichen Topographisch- Kartographischen Informationssystems und des Amtlichen Kaufpreisinformationssystems sowie des amtlichen Lagebezugssystems ETRS89/UTM (Einführungserlass AAAA und ETRS89/UTM)

RdErl. des MLV vom 28. 5. 2013 – 42.11-23001-01

1. Allgemeines

Hiermit werden für Sachsen-Anhalt das Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS®), das Amtliche Liegenschaftskataster-informationssystem (ALKIS®), das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS®) und das Amtliche Kaufpreisinformationssystem (AKIS) sowie das Amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM eingeführt.

2. Integriertes Gesamtsystem im AFIS®-ALKIS®- ATKIS®-AKIS-Datenmodell

2.1 Das Geobasisinformationssystem des Landes – bestehend aus dem Basisinformationssystem Liegenschaftskataster und dem Geotopographischen Basisinformationssystem mit den Luftbildern der Landesluftbildsammlung – wird mit den Ergebnissen der Grundlagenvermessung (Amtliches Festpunktinformationssystem) und der Kaufpreissammlung nach § 195 des Baugesetzbuches (Amtliches Kaufpreisinformationssystem) als integriertes Gesamtsystem des Vermessungs- und Geoinformationswesens Sachsen-Anhalt in den Verfahren AFIS®, ALKIS®, ATKIS® und AKIS geführt und bereitgestellt.

Die Verfahren ATKIS® und AKIS bestehen aus mehreren Komponenten. Dies sind für ATKIS® das Digitale Basis-Landschaftsmodell Basis-DLM und das Digitale

Landschaftsmodell DLM50, die Digitalen Geländemodelle DGM, die Digitalen Topographischen Karten DTK und die Digitalen Orthophotos DOP sowie in AKIS die Automatisierte Kaufpreissammlung (AKS) und das Bodenrichtwertinformationssystem.

2.2 Die Daten der Grundlagenvermessung und die Geobasisdaten des Landes Sachsen-Anhalt werden auf der Basis des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) bundesweit vereinbarten, auf internationalen Normen und Standards basierenden, objektstrukturierten Datenmodells für AFIS®, ALKIS® und ATKIS® (AAA) geführt, welches in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) definiert wird.

Die AKIS-Komponente Bodenrichtwertinformationssystem basiert auf dem AdV-Modell Vernetztes Bodenrichtwertinformationssystem (VBORIS) in der Version VBORIS 2.0.

2.3 Die Erhebung der Daten der Grundlagenvermessung und der Geobasisdaten für das integrierte Gesamtsystem des Vermessungs- und Geoinformationswesens Sachsen-Anhalt erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Objektartenkataloge für AFIS®, ALKIS® und ATKIS®, basierend auf der GeoInfoDok, Version 6.0. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, Versionsänderungen der GeoInfoDok, die ausschließlich aus Fehlerbereinigungen resultieren, einzuführen.

Für die Führung der Daten der Grundlagenvermessung und der Geobasisdaten für das integrierte Gesamtsystem des Vermessungs- und Geoinformationswesens Sachsen-Anhalt gelten die landesspezifischen Objektartenkataloge (Profile Sachsen-Anhalt).

Der digitale Datenaustausch erfolgt im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) der AdV. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, die Einzelheiten zum Datentransfer über die NAS durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

3. Amtliches Lagebezugssystem

3.1 Die Geobasisdaten werden im Amtlichen Lagebezugssystem georeferenziert. Das Amtliche Lagebezugssystem – als eines der Amtlichen Bezugssysteme des Landes Sachsen-Anhalt – ist das Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 mit der Universalen Transversalen Mercator Abbildung (ETRS89/UTM).

Die Geobasisdaten werden in der UTM-Zone 32 geführt. Die Festpunkte im integrierten Gesamtsystem werden zonentreu geführt.

3.2 Das Prinzip der örtlichen Koordinatensysteme im Land Sachsen-Anhalt – umgesetzt durch Dateneinheiten und Lokale, Temporäre Koordinatensysteme – bleibt unverändert bestehen.

4. Übergangsbestimmungen

4.1 Die Einführung von AFIS® wird zum 1. 8. 2013 realisiert.